

159

Obwohl E. E. Hochw. Rath bereits am 27. Februar 1810. die hiesigen Hauswirthe und Miethleute, kein anderes als das vorgeschriebene Maas haltendes Gefäße in die Brauhäuser zum Füllen zu bringen oder zu schicken, anermahnet hat, so haben dennoch bemerkte Zuwiederhandlungen Denselben wegen Nichtung der halben Tonnen, der ganzen und der halben Guldenfäßgen dergestalte Anordnung zu treffen, vermocht, daß künftig dergleichen Gefäße, wenn es nicht von dem zu dessen Nichte besonders verpflichteten Oberältesten der Böttcher mit dem Löwenbilde neben seinem Meisterstempel, zum Zeichen des richtig befundenen Maases eingebrannt ist, in den Brauhöfen nicht gefüllet, sondern confisciret und vernichtet, der Verfertiger aber um fünf Thaler bestraft werden soll.

Es werden daher alle hiesige Bürger und Einwohner, zu Abwendung ihres Schadens, für die Nichtung ihrer Bierabzuggefäße durch den dormaligen Oberältesten der Böttcher, Meister Schulzen, in Zeiten und spätestens vorm Ablauf des bevorstehenden Monats September d. J. zu sorgen, ihm für diese Bemühung bei einem alten Gefäße 6, bei einem neuen 8 Pfennige zu bezahlen und sämtliche Hauswirthe den ihnen zugestellten Abdruck dieser Verordnung ihren sämtlichen Hausgenossen zu gleicher Nachachtung mitzutheilen, hiermit angewiesen.

Görlitz am 20. Juli 1811.

Der Rath allhier.

A. Nr. 130. 156